# Vereinssatzung

# Gemeinnütziger Kindergartenverein "Zwergenland" e.V.

# § 1 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder. Er will das Recht von Kindern auf politisch und konfessionell neutrale Betreuung und Erziehung verwirklichen. Zu diesem Zweck will er insbesondere:
  - a) die Gründung und Entfaltung von vorschulischen Einrichtungen unterstützen, welche vorgenannte Forderungen an Betreuung und Erziehung im Rahmen des KJHG verfolgen,
  - b) die Öffentlichkeit über die Prinzipien der politisch und konfessionell neutralen Erziehung informieren.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Gemeinnütziger Kindergartenverein Zwergenland" und hat seinen Sitz in der Reichenhainer Straße 33a, 09126 Chemnitz. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) versehen.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 3 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die mindestens ein Kind zum regulären Besuch der Kindertagesstätte "Zwergenland" e.V. in Chemnitz angemeldet hat. Ein ordentliches Mitglied wird mit Abmeldung des Kindes vom regulären Besuch der Kindertagesstätte "Zwergenland" e.V. in Chemnitz zum fördernden Mitglied (Stichtag ist der 31.12. des Jahres, in dem der Betreuungsvertrag endet).
- 3. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, für die ein gültiger Anstellungsvertrag mit der Kindertagesstätte "Zwergenland" e.V. in Chemnitz besteht. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses.
- 4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne ein Kind zum regulären Besuch der Kindertagesstätte "Zwergenland" e.V. in Chemnitz angemeldet zu haben. Ein förderndes Mitglied, welches erstmalig (oder wieder) ein Kind zum regulären Besuch der Kindertagesstätte "Zwergenland" e.V. in Chemnitz anmeldet, wird zum ordentlichen Mitglied (Stichtag ist der Beginn des Betreuungsvertrages).
- Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

# § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind wählbar.
  Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind nicht wählbar, sie können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins erhalten sie keinerlei Rückerstattung. Aufnahmegebühren, Beiträge oder der Wert von geleisteten Sacheinlagen werden nicht zurückgegeben.
- 5. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

# § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- 2. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod.
- 3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten.
- 4. Der Ausschluss kann erfolgen,
  - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages mehr als sechs Monate im Rückstand ist,
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
  - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- 5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief

bekanntzugeben.

- 6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- 7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

#### § 6 Aufnahmegebühr und Beitrag

- Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Aufnahmegebühr enthält den ersten Jahresbeitrag.
- 2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- 3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 4. Der Vereinsausschuss hat das Recht, bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vereinsausschuss unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.
- 5. Bis zum 1. Februar des jeweiligen Geschäftsjahres haben alle Mitglieder mindestens die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens 1. Mai des laufenden Jahres zu bezahlen.

#### § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

#### § 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassierer,
  - e) dem pädagogischen Beauftragten.
- 2. Angestellte Mitarbeiter des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte über EUR 2.500,00 und die Eingehung und Auflösung von Dienstverhältnissen sind für den Verein

- nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vereinsausschusses hierzu schriftlich erteilt ist; der Kauf oder Verkauf von Grundstücken und die Belastung von Grundstücken mit Nutzungsrechten oder Grundpfandrechten ist für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu schriftlich vorliegt.
- 5. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als EUR 1.000,00 belasten, ist im Innenverhältnis sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
- 6. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- 7. Der pädagogische Beauftragte ist für die ständige Aktualisierung des Konzepts der politisch und konfessionell neutralen Kindererziehung zuständig.
- 8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlüssfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlüssfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 10. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

# § 9 Vereinsausschuss

- Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und mindestens zwei weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte volljährige Vereinsmitglieder an.
- 2. Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten (§ 5 Absätze 1 und 5, § 6 Absatz 4) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- 3. Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 8 Absatz 9 entsprechend.
- 4. Bei Ausscheiden eines der beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder ernennt der Vereinsausschuss von sich aus ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

# $\S \ 10 \ Mitglieder versammlung \\$

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- 2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- 3. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen

Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

- 4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 6. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

# § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses,
- 2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, des Prüfberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
- 4. die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- 5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- 7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

# § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- 3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 4. Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied

darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.

- 5. Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

### § 13 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

- 1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

#### § 15 Vermögen

- 1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- 2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 16 Vereinsauflösung

- Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der steuerbegünstigten Nachfolgeorganisation des Vereins zu, die es weiterhin dem Zweck der Förderung der Erziehung zu verwenden hat. Sollte eine solche nicht entstehen bzw. nicht gegründet werden, fällt nach Begleichung aller noch vorhandenen Verbindlichkeiten das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Chemnitz, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss

werden.		
Chemnitz, den 15.02.2023		

der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt